

# Einkaufsbedingungen der MICARNA SA für Rinder, Schafe und Schweine

gültig ab 01.11.2023

MIGROS  
Industrie

MICARNA  
GRUPPE

## 1 Geltungsbereich und Ziele dieser Einkaufsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten bei allen Käufen der MICARNA SA von Schlachtkörpern oder –hälften von Rindern, Schafen, Ziegen oder Schweinen, die in der Schweiz gehalten oder geschlachtet wurden. Sie sind integrierender Bestandteil jedes diesbezüglichen Kaufvertrags. Mit jeder Lieferung anerkennt der Lieferant diese Einkaufsbedingungen.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die jeweils aktuellen Bestimmungen nachfolgender Grundlagen des öffentlichen Rechts sind Bestandteil eines jeden Kaufs und werden vorausgesetzt. Die Ausführungsbestimmungen (Verordnungen und Weisungen) zu den Bundesgesetzen sind jeweils auch Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen. Ebenso sind die jeweils anwendbaren privatrechtlichen Richtlinien, Reglemente oder Bestimmungen Teil der Einkaufsbedingungen.

## 3 Grundsätzliche Bestimmungen

### 3.1 Allgemein

Der Lieferant verpflichtet sich, alle relevanten Schweizer Gesetze und Verordnungen sowie die massgeblichen privatrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

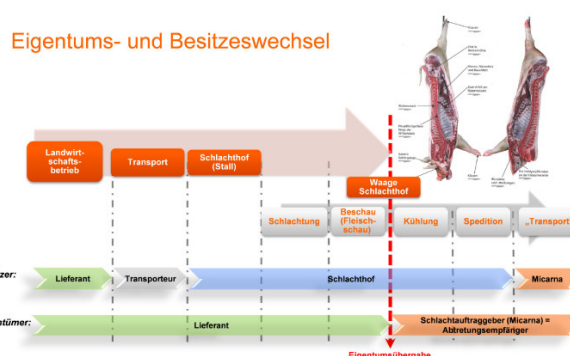
Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die zugekauften Schlachtkörper, sofern nichts anderes vereinbart, mindestens nach der Produktionsrichtlinie „QM - Schweizerfleisch“ produziert worden sind.

Die auftragserteilende Person der MICARNA SA ist immer die direkte Ansprechperson für die jeweilige Lieferung. Das Angebot des Lieferanten erfolgt unentgeltlich. Alle Lieferungen verstehen sich franko Lieferadresse oder nach vereinbarten Incoterms. Mit jeder Lieferung anerkennt der Lieferant diese Einkaufsbedingungen. Der Lieferant verpflichtet sich, rechtzeitig über sämtliche Ereignisse zu informieren, die zur Sicherstellung eines stabilen Warengeschäftsprozesses notwendig sind. Dazu gehören zum Beispiel: Qualitätsabweichungen, Produktionsprobleme, Lieferterminprobleme etc. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden grundsätzlich keine Anwendung, selbst wenn ein Hinweis darauf in der geschäftlichen Korrespondenz erfolgt.

### 3.2 Eigentumsübertragung und Besitzerwechsel

Die Eigentumsübertragung findet zum Zeitpunkt des Wiegens des Schlachtkörpers statt (siehe Grafik). Die Schlachtnebenprodukte, Häute, Felle und Innereien gehen mit dem Kauf der Schlachtkörper oder -hälften auch ins Eigentum der MICARNA SA über und sind in den vereinbarten Preisen für die Schlachtkörper oder -hälften inbegriffen.

Der Besitzerwechsel findet bei der Übergabe an der Rampe des Schlachtbetriebes statt. Besitzer während des Schlachtprozesses ist der jeweilige Betreiber des Schlachtbetriebes. Vgl. zur Veranschaulichung die folgende Grafik:



### 3.3 Tiermarkierung

Tiere, die nicht nach den in der Schweiz geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen markiert sind, werden nach der Schlachtung dem Lieferanten zur Verfügung gestellt und gehen nicht ins Eigentum der MICARNA SA über. Die Schlachtkosten sind folglich vom Lieferanten zu tragen.

### 3.4 Tierverkehrsdatenbank

Produzent und Lieferant sind dafür verantwortlich, dass die Angaben der Tierverkehrsdatenbank im Sinne der *Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank* (TVD-Verordnung) vollständig und korrekt sind. Bei unvollständigen Angaben zu den Tierverkehrsdaten kann die MICARNA SA eine Bearbeitungsgebühr nach erfolgtem Aufwand erheben oder das Tier zur Verfügung stellen. Bei Verstössen behält sich die MICARNA SA vor Dritte zu informieren.

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die Lebendtierdaten zum gelieferten Schlachtkörper oder zur Schlachthälfte, welche in der Tierverkehrsdatenbank abgelegt sind, durch die MICARNA SA genutzt und bis an die Verkaufsfreie mitgegeben, kommuniziert sowie deklariert werden können. Dazu gehören Daten über das Alter der Tiere, die Herkunft (Geburt bis Schlachtung) sowie relevante Daten über die Produktions- und Haltungssysteme (Zugehörigkeit zu Fleischprogrammen).

### 3.5 Schlachten von trächtigen Tieren

Die MICARNA SA lehnt das Schlachten von trächtigen Tieren entschieden ab. Für trächtig angelieferte Tiere, ohne eine Begründung der Notwendigkeit der Schlachtung mittels Tierarztzeugnis, wird gemäss Tarifblatt verfahren.

### 3.6 Fleischspezifische Anforderungen

#### 3.6.1 DNA-Herkunfts-Check

Alle Tiere der Rindergattung werden dem branchenweiten DNA-Herkunfts-Check von *Proviande* unterzogen.

#### 3.6.2 Genetik: Schweine

Für Schweine aus Label-Fleischprogrammen gelten bezüglich Genetik die entsprechenden Anforderungen dieser Programme. Bei den übrigen Schweinen kauft die MICARNA SA grundsätzlich nur Tiere, die von der Abstammung *Edelschwein*, *Schweizer Landrasse*, *Schweizer Duroc* oder deren Kreuzungen stammen.



# Einkaufsbedingungen der MICARNA SA für Rinder, Schafe und Schweine

gültig ab 01.11.2023

**MIGROS**  
Industrie



## 3.6.3 Kastration Schweine

Eber, Jungeber oder chemisch kastrierte Schweine (so genannte Immunokastraten) werden von der MICARNA SA nicht angekauft.

## 3.6.4 Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)

Der Lieferant sichert verbindlich zu, dass für die Aufzucht und Mast der Tiere keine Futtermittel eingesetzt wurden, die Produkte enthalten, welche gemäss der *Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln* (FMV) als «GVO» deklariert werden müssen. Abweichungen hiervon sind nur bei Importen möglich und müssen vorgängig deklariert werden.

## 3.6.5 Abrechnungsgrundlagen

Die MICARNA SA kauft sämtliche Schlachtkörper oder -hälften auf Schlachtgewicht (SG) ab Schlachtbetrieb. Für die Gewichtsbestimmung massgebend sind die Wiegeergebnisse in den Schlachtbetrieben. Die Wiegekosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Die zusätzlich verrechneten Administrationskosten beinhalten das Aufbereiten und zur Verfügung stellen von Schlachtdaten und Administrationsarbeiten.

Mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen müssen Ihren Zahlungsverkehr nach den handelsüblichen Formen abwickeln und die dazugehörigen Abrechnungsmodalitäten einhalten. Sofern sich ein Lieferant neu der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt, besteht eine Meldepflicht an die MICARNA SA.

Die MICARNA SA übernimmt die Schlachtkosten, sofern die Schlachtkörper oder -hälften von den zuständigen Behörden als «*genusstauglich*» erklärt werden.

Die vereinbarten Preise gelten für die entsprechend festgelegte Qualitätsklasse. Die definitiven Preise werden gemäss den aktuell gültigen Tarifblättern aufgrund des Gewichts, der Ausbeute (CHTAX / MFA), sowie der Fleisch- und Fettbeschaffenheit, des Alters und der Farbe berechnet. Allfällige Minderwerte und Konfiskate werden separat ausgewiesen. Die aktuell gültigen Tarifblätter sind online unter ([www.micarna.ch](http://www.micarna.ch) ⇒ LoginB2B ⇒ Einkaufsbedingungen) verfügbar.

Werden Schlachtkörper oder -hälften von den zuständigen Behörden als «*geniessbar mit Einschränkungen*» erklärt, werden diese gemäss den Bestimmungen des entsprechenden Tarifblatts behandelt.

Werden Schlachtkörper, -hälften oder Teile davon durch die zuständigen Behörden irrtümlich als «*genusstauglich*» erklärt und die Fehlbeurteilung erst nach dem Wiegen korrigiert, wird für den Kauf seitens MICARNA SA Wandelung geltend gemacht.

Die Kosten für Schlachtung und Zerlegung zum Eigengebrauch (retour an Lieferanten) werden gemäss Tarifblatt verrechnet.

## 4 Einkaufsbestätigung

Sofern nichts anderes vereinbart, wird jeder Einkauf bestätigt. Die bestätigte Menge sowie die Anlieferzeit und der Anlieferort sind zwingend einzuhalten. Bei

Lieferabweichungen behält sich die MICARNA SA das Recht vor diese zu sanktionieren.

## 5 Transport

Die Transporteure garantieren die vollumfängliche Einhaltung der gesetzlichen und privatrechtlichen Vorgaben vom Verladen bis zum Entladen der Tiere. Transporte sollen so kurz wie möglich gehalten werden und unnötige Aufenthalte sind zu vermeiden.

Es darf nur in Anwesenheit des Annahmepersonals entladen werden. Allfällige Mängel werden gemäss Ziff. 13 *Sachgewährleistung* geregelt.

Die Anlieferzeiten sind Bestandteil der Auftragserteilung und zwingend einzuhalten.

Die Anlieferung der Schlachttiere kann mittels Videokamera überwacht und aufgezeichnet werden.

## 6 Begleitdokumente

Die Informationen in den schriftlichen oder elektronischen Begleitdokumenten müssen die vollständige Rückverfolgbarkeit auf Herkunft, Produktionsform, Gesundheitsstatus und Transportverlauf gewährleisten. Vor dem Abladen sind die Dokumente dem Stallmeister oder dessen Stellvertreter zu übergeben. Sind Begleitdokumente unkorrekt oder unvollständig ausgefüllt, behält sich die MICARNA SA vor, den dadurch entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen.

## 7 Tiere aus Label-Fleischprogrammen

Die Tiere aus Label-Fleischprogrammen müssen die entsprechenden Anforderungen vollumfänglich erfüllen. Überdies müssen die Lieferanten für die entsprechenden Programme zertifiziert sein. Die Markierung der Tiere sowie die Etikette auf dem Begleitdokument müssen korrekt sein. Bei zweifelhaften Lieferungen werden die Tiere zurückgewiesen.

Tiere für eine bestimmte «*Aus der Region. Für die Region*»-Region werden mittels der Einkaufsbestätigung explizit bestellt. Mit der Annahme dieser Bestellungen verpflichtet sich der Lieferant die Bedingungen gemäss der *Richtlinie für Regionalmarken Teil B* einzuhalten ([www.micarna.ch](http://www.micarna.ch) ⇒ LoginB2B ⇒ Richtlinien ⇒ AdR-Richtlinie).

## 8 Monitoring von Rückständen

Die MICARNA SA führt auf eigene Kosten ein systematisches Monitoring bezüglich Medikamentenrückständen durch. Die Kosten bezüglich Medikamentenrückständen werden bei «*positivem Nachweis*» dem Lieferanten belastet.

## 9 Besichtigung der Schlachtkörper

Betriebsfremde Personen haben auf dem Areal der MICARNA SA ohne Erlaubnis, aus Gründen der Sicherheit und Hygiene, grundsätzlich keinen Zutritt.

Der Lieferant hat jeweils das Recht, die Schlachtung, das Wiegen und die Qualitätsbeurteilung in Absprache mit dem Vieheinkauf der MICARNA SA oder dem Schlachthof zu verfolgen. Nach Anmeldung betritt er in Begleitung



# Einkaufsbedingungen der MICARNA SA für Rinder, Schafe und Schweine

gültig ab 01.11.2023

**MIGROS**  
Industrie



den Betrieb auf eigene Gefahr. Die Hygiene- und Betriebsvorschriften sind zwingend einzuhalten.

## 10 Schlachtgewichtserfassung

Die Ermittlung des Schlachtgewichtes erfolgt gemäss den gesetzlichen Vorgaben. Wird vor dem Wiegen der Schweine die Zunge entfernt, erfolgt ein Gewichtszuschlag von 0.4%. Werden bei der Schlachtung Mutterschweine gehäutet und ohne Kopf und Füsse gewogen erfolgt ein Preiszuschlag von 15 %.

Werden Schlachtkörper oder -hälften durch die zuständigen Behörden beschlagnahmt und später wieder freigegeben, erfolgt das Wiegen nach der Freigabe durch den Veterinär.

## 11 Qualitätsbeurteilung

Die Einschätzung der Qualität bezüglich Fleischigkeit, Fettabdeckung und Magerfleischanteil erfolgt im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrages am Schlachtband durch die *Proviande*. Die Fleischfarbe der Kälber wird mittels elektronischer Farbmessung festgestellt und gemäss den Arbeitsanweisungen der *Proviande* durchgeführt.

Auf Kosten des Lieferanten kann dieser, in Absprache mit der *Proviande*, eine Kontrolle der Fettzahl-Bestimmung anfordern.

### 11.1 Basiskommunikation *Schweizerfleisch*

Für die Basiskommunikation *Schweizerfleisch* werden Abzüge gemäss dem Tarifblatt der *Proviande* vorgenommen.

## 12 Importkontingente

Die aufgrund der Inlandleistung zugesprochenen Importkontingentsanteile (nach Zahl der geschlachteten Tiere) müssen bei der Eigentumsübertragung unverzüglich, unentgeltlich und vollumfänglich an den Schlachtauftraggeber (MICARNA SA = Abtretungsempfänger) abgetreten werden.

## 13 Sachgewährleistung

### 13.1 Mängelhaftung

Für die Mängelhaftung kommen die Bestimmungen im jeweils gültigen Tarifblatt zur Anwendung. Ansonsten gelten die folgenden Bestimmungen.

Der Lieferant haftet für alle Mängel an der Kaufsache so wie für die Schäden aufgrund von mangelhafter Ware. Jede Abweichung von der gewöhnlich vorausgesetzten Beschaffenheit sowie von massgebenden Mustern, Proben, Zusicherungen oder Vorgaben (z.B. Spezifikationen) etc. gilt als Mangel.

### 13.2 Wahlrecht

Beim Vorliegen eines Mangels ist MICARNA SA berechtigt, entweder Wandelung, Minderung oder Ersatzlieferung für die mangelhafte Ware zu verlangen.

### 13.3 Retournieren mangelhafter Ware

Entscheidet sich MICARNA SA für Wandelung oder Ersatzlieferung, wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgeschickt bzw. zur Abholung, unter einseitiger Fristansetzung von MICARNA SA, zur Verfügung gestellt. Wird die Ware nicht innerhalb der von MICARNA SA angesetzten Frist abgeholt, so wird sie auf Kosten des Lieferanten vernichtet.

#### 13.3.1 Geniessbare Tiere mit Mängeln

Stellt der Fleischkontrolleur Mängel fest, werden die Tiere entweder dem Lieferanten zur Verfügung gestellt, an Dritte weitergegeben (und über diese abgerechnet) oder als Verarbeitungstiere abgerechnet. Tiere, die zur Verfügung gestellt werden, müssen am Tag nach der Schlachtung abgeholt werden.

#### 13.3.2 Ungeniessbare Tiere

Stellt der Fleischkontrolleur als Mangel die Ungeniessbarkeit des Tieres fest, wird dieses auf Kosten des Lieferanten vernichtet.

### 13.4 Ersatzbeschaffung bei Dritten

Erfolgt die Ersatzlieferung durch den Lieferanten nicht unverzüglich oder innerhalb des von MICARNA SA festgelegten Zeitraumes, ist MICARNA SA berechtigt, die entsprechende Lieferung ohne weitere Fristansetzung auf Kosten des Lieferanten von Dritten zu beziehen.

### 13.5 Verzicht auf zukünftige Lieferungen

Werden wiederholt mangelhafte Lieferungen getätigt oder werden bei einer einzelnen Lieferung Mängel entdeckt, die schwerwiegende Lücken in der Qualitätssicherung des Lieferanten offenlegen, ist die MICARNA SA neben Wandelung, Minderung oder Ersatzlieferung berechtigt, auf die gleichen noch ausstehenden Lieferungen zu verzichten sowie ohne Entschädigungspflicht per sofort vom Vertrag zurückzutreten.

## 14 Verzug

### 14.1 Grundsatz

Erfolgt die Lieferung nicht gemäss Vereinbarung, Bestellung oder Abruf angegebenen Zeitpunkt / Zeitraum, kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Termins in Verzug. Verschiebungen des Liefertermins müssen von MICARNA SA schriftlich akzeptiert werden.

### 14.2 Folgen des Verzugs

Befindet sich der Lieferant in Verzug, kann MICARNA SA, ausser beim Vorliegen von höherer Gewalt<sup>1</sup>, auf die nachträgliche Erfüllung beharren und ohne Ansetzung einer Nachfrist Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Alternativ steht es ihr zu, auf die nachträgliche Erfüllung zu verzichten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder die entsprechende Lieferung bei einem Dritten auf Kosten des Lieferanten zu beziehen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ohne ausdrückliche Mitteilung wird trotz Verzug nicht auf die Leistung verzichtet. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

<sup>1</sup> Höhere Gewalt liegt vor, wenn das Ereignis aussergewöhnlich, unabwendbar, unvorhersehbar sowie von aussen einwirkend ist.



# Einkaufsbedingungen der MICARNA SA für Rinder, Schafe und Schweine

gültig ab 01.11.2023

**MIGROS**  
Industrie



## 14.3 Konventionalstrafe bei Verzug

Kommt der Lieferant in Verzug, schuldet er pro angefangene Kalenderwoche eine Konventionalstrafe in der Höhe von 3% des Kaufpreises der sich in Verzug befindlichen Bestellung. Diese Konventionalstrafe ist kumulativ und erhöht sich wöchentlich um 3% bis zu einem Maximum von 21% des Kaufpreises. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 14.2.

## 15 Zahlungskonditionen

Der Preis deckt alle Leistungen ab, welche zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Es sind dies insbesondere alle Leistungen gemäss den vereinbarten Lieferbedingungen und alle öffentlichen Abgaben. Die vereinbarten Schlachtviehpreise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Zahlungsfrist wird zwischen den Parteien vereinbart.

## 16 Haftung für Hilfspersonen

Der Lieferant haftet vollumfänglich für die von seinen Vertragspartnern und Hilfspersonen verursachten Schäden, ungeachtet des eigenen Verschuldens.

## 17 Vertraulichkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Geschäftsgeheimnisse der MICARNA SA, welche er im Zuge der geschäftlichen Tätigkeit erhalten hat, geheim zu halten. Der Lieferant sorgt dafür, dass diese Verpflichtung auch von seinen Mitarbeitenden und beigezogenen Hilfspersonen eingehalten wird.

## 18 Schriftlichkeitsvorbehalt

Alle Vereinbarungen (inkl. Vertragsschluss, -änderungen und -ergänzungen, Zusicherungen, Vertragsaufhebung) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung hierzu befugter Parteivertreter. Als Schriftform anerkannt wird neben der eigenhändigen Unterschrift auch die Unterzeichnung in elektronischer Form (einschliesslich des Austauschs von signierten, gescannten Kopien per E-Mail, über DocuSign oder einen anderen seriösen e-Signatur-Anbieter). Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Auf die Einrede der mündlichen Vertragsänderung wird ausdrücklich verzichtet.

## 19 Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den Einkaufsbedingungen oder den einzelnen Kontrakten bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt und dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. ungültigen Bestimmungen am nächsten kommt. Die gleiche Regelung wie bei der Teilunwirksamkeit gilt auch im Falle einer Lücke.

## 20 Anwendbares Recht & Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien beurteilen sich ausschliesslich nach schweizerischem Recht, unter vollständigem Ausschluss von kollisionsrechtlichen Normen und unter Ausschluss des Wiener

Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Stadt Zürich.

Diese Einkaufsbedingungen haben ab 01.07.2023 Gültigkeit und ersetzen alle bisherigen Einkaufsbedingungen für Schlachtkörper von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen der MICARNA SA.

